



Ausschussdrucksache 21(4)013 E
vom 20. Juni 2025

Schriftliche Stellungnahme

von Marina Hackenbroch, Stellvertretende Bundesvorsitzende – Bund
Deutscher Kriminalbeamter, Berlin
vom 18. Juni 2025

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Regelungen über den polizeilichen Informationsverbund im Bundeskriminalamtgesetz

BT-Drucksache 21/324

und

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Befugnis zur Datenerhebung bei Kontaktpersonen im Bundeskriminalamtgesetz

BT-Drucksache 21/325

BDK | Wollankstraße 135 | D-13187 Berlin

Deutscher Bundestag
Sekretariat PA 4

Per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de

Geschäftsführender Bundesvorstand

Ansprechpartner/in: Marina Hackenbroch
Funktion: Stellvertretende Bundesvorsitzende

E-Mail: marina.hackenbroch@bdk.de
Telefon: +49 151 68500710

Datum: 18.06.2025

Stellungnahme des BDK zu den Gesetzesentwürfen „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Regelungen über den polizeilichen Informationsverbund im Bundeskriminalamtgesetz“ (BT-Drs. 21/324) und „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Befugnis zur Datenerhebung bei Kontaktpersonen im Bundeskriminalamtgesetz 21/325“ der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Sehr geehrter Herr Silberhorn,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) begrüßt die vorliegenden Gesetzesentwürfe zur Anpassung des Bundeskriminalamtgesetzes ausdrücklich. Die Änderungen setzen zentrale Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts um und schaffen eine verfassungskonforme Grundlage für die Arbeit des Bundeskriminalamts und der deutschen Polizei.

Aus Sicht der polizeilichen Praxis ist ein rechtssicherer Rahmen für Datenerhebung, -verarbeitung und -übermittlung unerlässlich – sowohl zum Schutz der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger als auch zur Gewährleistung wirksamer Gefahrenabwehr und Strafverfolgung.

Dennoch möchte ich darauf hinweisen, dass die Umsetzung dieser und anderer gesetzlichen Anforderungen mit erheblichen Herausforderungen für die tägliche Polizeiarbeit verbunden ist und möchte nachfolgend darstellen, welche Konsequenzen sich daraus für die polizeiliche Praxis ergeben.

§1 Praxisrealität: Zunehmende Komplexität und sinkende Handlungssicherheit

Die gesetzlichen Anforderungen an die polizeiliche Sachbearbeitung haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Sie schaffen auf den ersten Blick einen höheren Standard an Rechtssicherheit und Grundrechtsschutz, in der polizeilichen Praxis führen sie jedoch zu einem erheblichen Mehraufwand, steigender Unsicherheit bei handelnden Personen und sinkender Effizienz.

Die Umsetzung dieser und bereits geltender Regelungen erfordert in der polizeilichen Sachbearbeitung heute weitgehend individuelle Einzelfallprüfungen – automatisierte oder

standardisierte Verfahren sind kaum noch möglich. Bei jeder Datenverarbeitung müssen komplexe rechtliche Voraussetzungen geprüft, dokumentiert und begründet werden: Von der Zulässigkeit der Speicherung über die Voraussetzungen der Weitergabe der Daten bis hin zur Löschtscheidung – alles muss im Einzelfall geprüft und manuell dokumentiert werden.

Die **Verantwortung liegt hier bei einzelnen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern**, die unter Zeitdruck rechtlich belastbare und datenschutzkonforme Entscheidungen treffen müssen – häufig ohne ausreichende technische Unterstützung oder eindeutige Standardvorgaben. In der Praxis bedeutet dies: Was früher in wenigen Minuten erledigt war, erfordert heute umfassende Prüfungen, Rücksprachen, Protokolle und Dokumentationen.

Die Arbeit der Polizei wird dadurch nicht nur langsamer – sie wird auch fehleranfälliger, anspruchsvoller und für viele Beschäftigte zunehmend belastend.

In der Folge entstehen **Verzögerungen bei der Verarbeitung und Weitergabe** relevanter Informationen, die sich im Einzelfall **sicherheitsgefährdend** auswirken können.

Die gesetzliche Zielsetzung, Grundrechte zu schützen, wird somit teilweise durch die faktische Überforderung der Strukturen konterkariert.

§2 Der Faktor Zeit: Polizeiarbeit unter formalen Zwängen

Die Effektivität polizeilicher Arbeit hängt wesentlich davon ab, ob Informationen zeitnah verfügbar, rechtssicher auswertbar und bedarfsgerecht übermittelbar sind. Der Aufwand, der mittlerweile erforderlich ist, um diese Voraussetzungen zu erfüllen, steht in einem deutlichen Spannungsverhältnis zur tatsächlichen Einsatzrealität.

Hinweise auf radikalisierte Einzelpersonen, Anschlagsplanungen, sich abzeichnende kriminelle Strukturen oder vernetzte Tatplanungen müssen oft innerhalb kürzester Zeit bewertet, mit bestehenden Erkenntnissen abgeglichen und in bestehende Informationssysteme eingespeist werden. Dies wird durch formalrechtliche Hürden, unklare Zuständigkeiten oder fehlende Handlungssicherheit im Umgang mit sensiblen Daten zunehmend erschwert.

Dieser Hinweis ist ausdrücklich nicht als Kritik an datenschutzrechtlichen Standards zu verstehen – sondern als Hinweis auf die Notwendigkeit, **Datenschutz mit praktischer Umsetzbarkeit** in Einklang zu bringen.

§3 Strukturelles Hindernis für Informationsverfügbarkeit

Ein strukturelles Problem stellt in diesem Zusammenhang auch die fortgeltende Regelung des § 30 BKAG dar. Die sogenannte **Verbundrelevanz** verpflichtet die Polizei dazu, Informationen nur dann in das zentrale polizeiliche Informationssystem einzustellen, wenn eine „besondere Bedeutung“ im Sinne länder- oder phänomenübergreifender Relevanz vorliegt.

Die Einschätzung dieser Relevanz erfolgt regelmäßig zum Zeitpunkt der Datenerhebung – also oft, bevor sich deren tatsächlicher Erkenntniswert erschließen lässt. Informationen verbleiben dadurch in lokalen Systemen und sind für andere Behörden nicht zugänglich und damit **unsichtbar**.

Die Folge sind **erhebliche Erkenntnisdefizite, u.a.:**

- **Gefahrenprognosen** können nur eingeschränkt erstellt werden, weil die polizeilichen Bewertungen auf unvollständigen Daten beruhen.
- **Kriminelle Karrieren** lassen sich bundesweit nicht lückenlos abbilden; Eskalationsdynamiken bleiben unerkannt.
- Gerade bei **Bedrohungslagen** (z. B. politisch oder religiös motivierte Einzeltäter oder Amoktäter) verhindert das Fehlen scheinbar „minderer“ Delikte im Verbundsystem eine rechtzeitige Verdichtung der Hinweise.

Diese skizzierten Folgen sind **leider keine theoretischen Szenarien**: Verschiedene Ereignisse, auch der jüngeren Vergangenheit, wie z.B. der Messerangriff in Aschaffenburg im Jahr 2025, belegen, **wie gefährlich unzureichender Informationsaustausch im polizeilichen Verbund sein kann**. Hinweise auf den späteren Täter lagen in mehreren Bundesländern vor, wurden aber mangels Verbundrelevanz nicht bundesweit verfügbar gemacht. Die Erkenntnisse blieben unverbunden – **ein umfängliches Bild der Gefährlichkeit des Täters lag bei keiner Behörde vor**.

Das Prinzip der Verbundrelevanz ist **in einer modernen, digital vernetzten Sicherheitsarchitektur zum Sicherheitsrisiko geworden**. Eine effektive Gefahrenabwehr erfordert, dass polizeiliche Daten **standardmäßig bundesweit verfügbar** sind und erst *nach* der Einstellung durch moderne Zugriffs- und Prüfrechte geschützt werden – statt sie bereits *vor* der Einstellung auszufiltern.

§4 Bewertung und Schlussfolgerung

Die vorgelegten Gesetzesentwürfe setzen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um und sind **rechtlich geboten**. Der Bund Deutscher Kriminalbeamter unterstützt sie in vollem Umfang.

Gleichzeitig weist der BDK mit Nachdruck darauf hin, dass die damit verbundenen Anforderungen in der Praxis zu **Verzögerungen, Informationsverlusten und Unsicherheit bei Polizistinnen und Polizisten** führen können, wenn ihnen nicht mit ausreichender technischer Unterstützung, klaren Standards, notwendiger Aus- und Fortbildung und verlässlicher bundesweiter Infrastruktur begegnet wird.

Wenn Gesetze derart komplex und polizeiliche Befugnisse so anspruchsvoll in der Anwendung werden, dass nur noch juristische Expertinnen und Experten diese verstehen und handlungssicher anwenden können, **entsteht ein massives Problem in der polizeilichen Praxis**.

Darüber hinaus bedarf es einer grundlegenden Überprüfung des § 30 BKAG. Die im Gesetz vorgesehene Einschränkung der Informationsbereitstellung auf „verbundrelevante“ Daten ist **nicht mehr zeitgemäß** und widerspricht dem polizeilichen Erfordernis, sicherheitsrelevante Informationen bundesweit verfügbar zu machen.

Eine moderne Sicherheitsarchitektur darf nicht an der Frage scheitern, ob eine Information beim ersten Blick als „wichtig genug“ erscheint – sie muss gewährleisten, dass sie **überhaupt auffindbar ist**, wenn sie gebraucht wird.

Der **Schutz der Bevölkerung** verlangt, dass Informationen innerhalb der Sicherheitsbehörden so geteilt werden können, wie es für eine **effektive Gefahrenabwehr** und **Strafverfolgung** notwendig

ist – unter Wahrung aller datenschutzrechtlichen Anforderungen, aber mit so wenig strukturellen Hindernissen und rechtlichen Hürden wie möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Marina Hackenbroch

Stellvertretende Bundesvorsitzende
Vorsitzende Verband BKA